

Satzung der Laufstall-Arbeits-Gemeinschaft e. V. für artgerechte Pferdehaltung (Deutschland)

*eingetragen im Vereinsregister München
nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2018 in Glashütten*

- Inhalt:**
- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines
 - § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines
 - § 3 Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 4 Geschäftsjahr und Beiträge
 - § 5 Organe und Vergütung
 - § 6 Die Mitgliederversammlung
 - § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 8 Der LAG-Vorstand
 - § 9 Aufgaben des LAG-Vorstandes
 - § 10 Auflösung des Vereines
 - § 11 Die LAG-Inspektorsordnung

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS

Die **Laufstall-Arbeits-Gemeinschaft** für artgerechte Pferdehaltung (Deutschland) e. V., im Folgenden **LAG** genannt, hat ihren Sitz in 85232 Bergkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- 2.1 Die LAG bezweckt:
 - die Förderung der artgerechten Pferdehaltung
 - die Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Planung und Gestaltung einer Pferdehaltung, die den Grundbedürfnissen der Pferde entspricht
- 2.2 Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die LAG selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Sie enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 2.3 Die LAG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel der LAG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LAG erhalten.
- 2.5 Die Mitglieder der LAG dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der LAG nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 2.6 Die LAG darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der LAG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 MITGLIEDER, ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder

Der LAG können angehören:

- Direktmitglieder
- Sondermitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1.1 Direktmitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3.1.2 Sondermitglieder können Vereine, juristische Personen oder Firmen werden.

3.1.3 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

3.2.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den LAG-Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Den Anträgen von Sondermitgliedern ist deren Satzung und ggf. die behördliche Anerkennung beizufügen.

3.2.2 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

3.2.3 Verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die LAG wesentlich fördern, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3.2.4 Alle Mitglieder erkennen bei ihrem Eintritt die Satzung der LAG und die darin verankerten Ziele an.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft:

3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.3.2 Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 30. September des betreffenden Jahres schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu adressieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Poststempels an.

3.3.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn das Mitglied:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
- die LAG-Interessen schädigt oder ernsthaft gefährdet
- gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde den Ausschluss anfechten. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

- 4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der LAG festgesetzt.
- 4.3 Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung der LAG keine anderweitige Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen vom LAG-Vorstand bestimmt.

§ 5 ORGANE UND VERGÜTUNG

- 5.1 Die Organe der LAG sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der LAG-Vorstand
- 5.2 Vergütungen für Vereinstätigkeit
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein kann Vorstands- und sonstigen Vereinsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

- 5.3 Haftung der Organmitglieder
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsangelegenheiten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 6.2 Der Termin der Mitgliederversammlung wird vier Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt).

- 6.6 Wahlen erfolgen unter Leitung eines zuvor formlos bestimmten Wahlleiters (siehe 6.9) per Handzeichen und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- 6.7 Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder mit einer Stimme. (Direktmitglieder, Sondermitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme). Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche ab 16 Jahren haben volles Stimmrecht.
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung der LAG ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnet. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6.9 Vor Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der während des gesamten Wahlvorganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Dessen Aufgabe ist es die die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- die Wahl des LAG-Vorstandes
 - für eine Dauer von 4 Jahren
 - mit Ausnahme des Inspekteurssprechers, der von den LAG-Inspektoren für eine Dauer von 2 Jahren direkt gewählt wird und dann von den Vorstandsmitgliedern in den Vorstand berufen wird.
 - die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - für eine Dauer von 2 Jahren
 - den Jahresabschluss,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Inspektoren (Fahrkostenerstattung je km, Tagegeld)
 - die Höhe der Tätigkeitsvergütung für die Inspektoren für Stallzertifizierungen, Stallkontrollen und Stallberatungen,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach §6 dieser Satzung.
- 7.2 Satzungsänderungen
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7.3 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie haben das Recht jederzeit Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand muss den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft geben.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung von der Kassenprüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 DER LAG-VORSTAND

8.1 Der Verein wird vom LAG-Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins.

8.2 Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- der Inspekteurssprecher

8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ausnahme ist der Inspekteurssprecher: Er ist geborenes Mitglied des LAG-Vorstandes und wird auf die Dauer von 2 Jahren direkt von den LAG-Inspektoren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so übernehmen der stellvertretende Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Ergänzungswahl durchführt.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend entscheidet die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

- 8.6 Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Es ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch als Onlineversammlungen oder über eine Video-Konferenz z.B. per ‚Skype‘ abgehalten werden. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins und unter Nennung der Tagesordnungspunkte per e-mail-Versendung. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Protokolle der Onlineversammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Protokollführer persönlich zu unterzeichnen.

- 8.7 Referenten und Arbeitskreise
Der Vorstand kann während seiner Wahlperiode zusätzliche Referenten und Beisitzer berufen. Dies können auch vereinsfremde Personen sein. Eine Abberufung durch den Vorstand ist zu jeder Zeit möglich. Der Vorstand kann die Referenten und/oder Beisitzer zu Vorstandssitzungen einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8.8 Mitglieder des Vorstandes dürfen über die in §5.2 geregelte Aufwandsentschädigung und Tätigkeitsvergütung hinaus während ihrer Amtszeit keine weiteren Zahlungen wie z.B. Mieteinnahmen oder ein Gehalt von der LAG erhalten. Die Tätigkeit als Inspekteur ist von diesem Verbot explizit ausgenommen.

§ 9 AUFGABEN DES LAG-VORSTANDES

Die Aufgaben des LAG-Vorstandes sind:

- die Vertretung der LAG nach außen,
- die Vertretung der LAG in Dachorganisationen (durch 1. und 2. Vorsitzenden),
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung der LAG und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Vorbereitung aller der LAG gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern,
- die Verabschiedung der LAG-Inspektors-Ordnung.

Der LAG-Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Notar angeordnet wurden, alleine vorzunehmen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung der LAG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft ‚Animals Angels‘, Rossertstraße 8, 60323 Frankfurt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, so wird eine Körperschaft mit vergleichbarem gemeinnützigem Zweck auserwählt.

§ 11 LAG-„INSPEKTEURS-ORDNUNG“

Die jeweilig gültige LAG-„Inspektors-Ordnung“ ist Bestandteil dieser Satzung.